## Bur Methodik der Socialwissenschaft 1.

Von

## Georg Simmel.

I.

Die Frage nach dem Wesen der Erkenntnis — ihrer Bedeutung. ihres Ursprungs, ihres Rechtes — beunruhigt den menschlichen Geist nur felten fo, wie es ihrer Tiefe und Schwere entspräche. So lange das Erkennen uns brauchbare Inhalte für die praktischen, wie für die ideellen Seiten des Lebens liefert, lassen wir die Fragwürdigkeit seiner Fundamente auf sich beruhen; erst wenn wir seine Resultate, an unseren inneren Bedürfnissen gemessen, als unzulänglich ober feindselig empfinden, erhebt sich das kritische Problem der Begründung, bes Sinnes, der Geltung dieses Erkennens überhaupt. So entstand die Erkenntniskritik Kants, als eine anderthalbhundertjährige Entwickelung der Naturwissenschaft ausschließlich Mathematik und Mechanik als legitime Erkenntnisinhalte inthronisiert und so das ganze Bereich biefer in einen furchtbaren Gegensatz gegen alle Beburfnisse des Gemutes gestellt hatte. So scheint heute das socialwissenschaftliche Erkennen eine principielle Kritik seiner selbst zu verlangen, ba aus dem endlosen Streit um feine Inhalte nur bas eine unzweideutig erhellt: seine Unzulänglichkeit gegenüber der drängenben Not der Zeit, die doch an dieses Erkennen vor allem zu appellieren hätte.

<sup>1</sup> Rubolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsaufsassenfassung. Seine socialphilosophische Untersuchung, Leipzig, Veit & Co., 668 S. — Die folgenden Stizzen stellen kein vollständiges Referat des gedanken-reichen und tiefdringenden Werkes dar. Insbesondere die erkenntnistheoretische Kritik des historischen Materialismus, die es enthält, wird von keinem Anhänger oder Gegner desselben unbeachtet bleiben dürfen.

Die großen Parteigegenfätze alles Erkenntnislebens treten auch hier auf den Plan. Einerseits ein Empirismus, der mit der Konstatierung der Thatsachen, mit der historischen Beschreibung des socialen Lebens abschließt; andererseits eine konstruktive Systematik, die von allgemeinen Begriffen ausgeht und von der Entwickelung die Wahrheit erwartet, die von den Thatsachen nur nachträglich und unvollkommen bestätigt werden kann. Nun aber wächst dieser Gegensat, der allen theoretischen Gebieten eigen ift, hier in die praktischen Fragen hinein. Die empiristische Richtung wird aus dem bisher beobachteten Verlauf der Dinge den weiteren als einen unvermeidlichen erschließen, dessen Thatsächlichkeit man sich unterordnen musse; als praktisch bewegende Kraft gilt hier die jachliche Gefetlichkeit ber Verhältnisse, die wir einfach empirisch zu recipieren haben. Auf der anderen Seite wird die Tendenz, die sich nicht einmal in der Theorie mit den bloß hingenommenen Thatjachen beruhigt, sondern ein begriffsmäßig abgeschlossenes Vernunftsystem der Dinge sucht, von der Vernunft aus auch die praktische Entwickelung leiten und bem bloß natürlichen Berlauf biefer bie Wirksamkeit der Ideen, der Werte, der Freiheit entgegenstellen wollen.

Nun hat Kant ben Streit zwischen Empirismus und Metaphysik dadurch geschlichtet, daß er nachwies, wieviel Metaphysik in der Erfahrung felbst unvermeidlich enthalten ist; daß diese kein passives Sinnehmen thatfächlicher Eindrücke ift, sondern eine Bearbeitung der letteren nach Kategorien, welche a priori in uns liegen. Diefen Gesichtspunkt, den Kant ausschließlich auf Naturwissenschaft anwandte, habe ich in meinen "Problemen der Geschichtsphilosophie" für die Geschichtswissenschaft fruchtbar zu machen gesucht, indem ich nachwies, wie fehr die Geschichtsforschung auch da von apriorischen Voraussetzungen abhängig ist, wo sie rein empirisch vorzugehen glaubt, und wie viel Überempirisches in ihrer scheinbaren exakten Thatsäch= lichkeit steckt. Ganz unabhängig hiervon bietet Rudolf Stammler in jeinem Werke: "Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geichichtsauffassung" eine Anwendung jener Kantischen Methodik auf die Socialwissenschaft. Gegenüber den empiristischen Richtungen derselben will er nachweisen, daß eine wissenschaftliche Erfahrung über jociale Dinge überhaupt nur möglich ist, wenn gewisse Begriffe zum Grunde liegen, die aus dem Stoffe menschlicher Triebe und menschlicher Technif erst bas Bild einer Gefellschaft zustande bringen. Auf die theoretische wie auf die praktische Seite des principiellen Ronflikts wendet Stammler diefen fritischen Lösungsversuch an.

Die empiristische Geschichtsbetrachtung des historischen Materialismus behauptet bekanntlich, daß das in einer Gesellschaft gültige Recht nur der Ausdruck und das Produkt ihrer wirtschaftlichen Berhältnisse sei; zum Grunde liege die technische Produktion, die Wirtschaft als bestimmt geartete Erzeugung und Austausch materieller Güter, und durch sie bestimme sich die rechtliche Gestaltung der Gezellschaft. Dem gegenüber behauptet Stammler: Die sociale Wirt-

schaft bringt das Recht so wenig hervor, daß dieses vielmehr zum Grunde liegen müsse, damit es überhaupt eine sociale Wirtschaft gebe. Natürlich ist dies nicht im Sinne zeitlichen Vorhergehens gemeint; die historische Wirklichkeit sei vielmehr ein unmittelbares Zusammen technisch = materieller Produktion und rechtlicher Regelung. Aber diese lettere sei das logische Prius, das zu der ersteren gehöre, wie die Form zum Stoff, und die bloße Stofflichkeit der technischen Gütererzeugung bilbe erft badurch eine fociale Wirtschaft, daß sie in rechtlich geregelten Formen stattfinde. Abaefehen von diesen sei sie ein Objekt der Naturwissenschaft, Technologie, Indivibualpsychologie — aber keines einer besonderen, nämlich socialen, Wiffenschaft. So wenig also etwa das Kausalgeset aus der Erfahrung abzuleiten ist, da es vielmehr diese erst aus dem roben Stoffe sünnlicher Gindrücke formt: fo wenig könne das Recht aus der Wirtschaft hervorgeben; benn Wirtschaft bedeute entweder die bloße Technik und infofern sei sie überhaupt keine sociale Angelegenheit, oder sie bedeute die sociale Wirtschaft und diese entstehe überhaupt erst als Gestaltung eines technischen Materiales in bestimmten Rechtsformen. Deshalb fteben Recht und Wirtschaft auch gar nicht, wie vorgegeben wird, in dem Verhältnis einer Wechselwirkung, die rechtlichen Regeln stellen vielmehr die formale Seite des einheitlichen Objektes socialwissenschaftlicher Untersuchung, des socialen Lebens dar, dessen bloße Materie die technische Produktion ist. Es ist des= halb mindestens ein mißverständlicher Ausdruck, wenn man etwa die Benutung der Dampfkraft schlechthin als die Urfache der focialen bezw. rechtlichen Umwälzungen biefes Jahrhunderts betrachtet. Sie hat als bloke Technik mit der Gesellschaft als solcher und ihrem Rechte garnichts zu schaffen. Nur weil sie in eine bestehende recht= liche Ordnung hineintraf und in die Formen berfelben gefaßt wurde, vollzog sich der Vorgang, den man als Zersetzung des Handwerks und Proletarifierung der Maffen zu bezeichnen pflegt. Unter einer anderen Rechtsordnung, z. B. einer socialistischen ober anarchistischen, hätte die Erfindung der Dampfmaschine völlig andere sociale bezw. Rechtswirkungen gehabt. Die sociale Bedeutung einer veränderten Produktionstechnik ist also davon abhängig, daß sie sich in bestimmten Rechtsformen auslebt und mit diesen sociale Gesamtphänomene erzeugt, welche dann ihrerseits freilich auf Anderungen der rechtlichen Verfassung bindrängen können.

Hierdings ein bedeutsames heuristisches Princip ausgesprochen. Allzu unbedenklich hat man aus den Unterschieden der technischen Produktion: ob Handwerk oder Fadrikbetrieb, ob Gemengeslage oder Sonderung der Acker, ob Arbeitskeilung oder undifferenziertes Produzieren — die Notwendigkeit bestimmter Modifikationen des Rechts hergeleitet und dabei übersehen, daß jede Anderung der Technik solche harakteristischen Folgen nur insofern entfalten kann, als sie auf eine schon bestehende, bestimmt qualifizierte Socialordnung trifft. Nur im Jusammenschlage mit dem Recht, in dessen aktuelle Formen er zunächst sich kleidet, kann der Fortschritt der Produktions

technik jene socialen Erscheinungen hervorrufen, die dann in neuen Rechtsbestimmungen ihren abstrakten Ausdruck finden. Die Aufgabe wird also nicht mehr lauten: aus den Wandlungen der ökonomischen Materie die Wandlungen des Rechts als des "Überbaus" derselben zu erklären, — fondern vollständiger und tiefergreifend: diese Wandlungen aus den specifischen Erscheinungen zu erklären, welche die technischökonomische Wandlung durch ihr Eintreten in eine schon gegebene Rechtsordnung hervorgerufen hat und welche bei Konstanz jenes materiellen Faktor's boch ganz anders ausgefallen wären, wenn die von ihm vorgefundene rechtliche Verkassung eine andere gemesen mare. Damit scheint mir die Meinung, daß die Probuktion als solche, ausschließlich vermöge ihrer immanenten technischen Eigenschaften, die zureichende Urfache einer Rechtsordnung fei, befinitiv entthront und als Fall jenes typischen Frrtums nachgewiesen: daß bei Veranderung eines Elementes aus einem kompleren System das nächste Entwickelungsstadium des Ganzen ausschließlich als der Erfolg jenes einzelnen Elementes gilt, mahrend es in Wirtlichkeit aus denjenigen Kombinationen besteht, welche das relativ unveränderte Weiterwirken der übrigen Elemente mit den Veränderungen jenes einen eingeht. So ift es z. B. auch bem Einzelnen gegenüber zwar für den populären Ausdruck, keineswegs aber für die wissenschaftliche Analyse hinreichend, wenn etwa seine Verarmung als Ursache seines moralischen Herunterkommens gilt. Denn nur im Busammenwirken mit der vorgefundenen Konstitution biefes Indivibuums hat das veränderte ökonomische Moment den Gesamteffekt der moralischen Verlumpung ergeben und ein ganz anderer wäre jenem Momente gefolgt, wenn die übrigen, relativ konstanten Prozesse der fraglichen Seele, denen der veränderte als Urfache des neuen Bustandes doch nur koordiniert ist, andere gewesen wären.

## II.

Jener fruchtbare methodische Gedanke Stammlers ruht indes auf einem allgemeinen sociologischen Princip, das mir viel fragwürdiger erscheint und so wiederum beweift, daß in geiftigen Dingen Lockerheit des Fundaments nicht die Festigkeit des Oberhaus zu ge= fährden braucht. Stammler sucht einen völlig scharfen Begriff von "Gefellschaft" — im Gegensat zu dem bloß naturhaften Zusammen, ber bloßen Summe ber Einzelnen; und er findet ihn barin, daß fociales Leben "ein durch äußerlich verbindende Normen geregeltes Zusammenleben von Menschen" ist. Daburch erst würde das sociale Leben der einheitliche Gegenstand einer besonderen Wiffenschaft; die von Menschen gesetzte Regelung scheibet das gesellschaftliche Zusammenfein von dem bloß natürlichen, mährend zugleich die Außerlichkeit dieser Regelung, d. h. ihre Gleichgültigkeit gegen die subjektiven Triebfebern ihrer Befolgung, sie von der Moral trennt. Die äußerliche Regelung — die keineswegs nur eine rechtliche, sondern auch eine konventionale fein kann — ift das Apriori, unter deffen Bedingung das Gebiet ber Gesellschaft als eine wissenschaftliche Einheit erscheint.

Ich will die Bedeutsamkeit dieses Versuches nicht verkennen. Mit aroßer Schärfe ist hier das Problem erfaßt: nach welchem Gesichtspunkte sich aus dem ungeheuren Nebeneinander und Durcheinander der Individuen das besondere Objekt ausscheidet, das wir Gesellschaft nennen? und man kann seine Antwort allgemein so ausdrücken: dadurch, daß eine Zusammenfassung der Individuen nach Ideen gefchieht. Wie eine Welt bes Schönen baburch auftanbe fommt, daß wir das natürliche, gegen schön und häßlich gleichgültige Sein nach diesen Gesichtspunkten ordnen, wie die sittliche Welt entsteht, indem wir die an sich nur kaufal bestimmten Erscheinungen nach Werten gliebern, sie gleichsam durch Linien verbinden und jondern, die in ihrer bloß naturlichen Struktur nicht vorgezeichnet find: fo entsteht die Welt der socialwissenschaftlichen Betrachtung, indem man diejenigen Synthesen von Individuen, die einer von Menschen gesetzten Regelung unterstehen, aus dem Wirbel der natürlichen Beziehungen heraushebt und als einheitliches Objekt der jocialen Wiffenschaft zusammenschließt. Überall ba, wo bas Berhalten von Menschen nicht nur von Naturgesetzen, sondern von einer menschlichen Normierung — selbstverständlich innerhalb der von jenen gesetzten mechanischen Notwendigkeiten — bestimmt wird, da sei "Gefellschaft".

Allein hiermit scheint mir eine bloße Nebenerscheinung, eine sekundare conditio sine qua non zum positiven Lebensprincip der Gefellschaft erhoben zu fein. Die Religionsgemeinschaft z. B. wird allerdings gewisser äußerlicher Regelungen ihres Zusammenseins nicht entbehren fonnen; mas fie aber zur gesellschaftlichen Ginheit zujammenbindet, das ift das Bewußtsein des gemeinschaftlichen Verhältnisses zu einem höchsten Princip, sie bildet sich als Gesellschaft nicht vermöge der "Regelung durch äußerlich verbindende Normen", sondern dadurch, daß jeder sich mit dem andern im Glauben eins Und dies ist nicht etwa nur die Veranlassung, auf welche hin bann erst die Bergefellschaftung gemäß ber Stammlerschen Definition einträte, sondern dieses Bewußtsein, diese psychologische Wechselwirkung in der "unsichtbaren Kirche" ist schon Gefellschaft, und es ist nur eine Art der Ausgestaltung der schon bestehenden Vergefellschaftung, wenn die Mitglieder an irgend eine außerliche Norm des Verhaltens gebunden werden. Ferner: die Mitglieder eines Raffenvereins unterliegen freilich einer bestimmten Regelung der Beitrage und Entnahmen, weil ohne folche das Ganze nicht bestandfähig ware. Allein das ist doch nur eine limitierende Bedingung; das positive vergesellschaftende Princip ist die gegenseitig gewährte Hülfe, nicht die Form der technischen Regelmäßigkeit, in die sie sich fleibet. Und endlich einen Fall aus niederem Gebiet. Gin gefelliges Beisammensein, eine "Gesellschaft" im engeren Sinne sett zweifellos eine große Anzahl äußerer Regelungen des Verhaltens bei den Teilnehmern voraus. Allein felbst wenn auch diese fämtlich innegehalten werden, so wird doch die Gesellschaft ihrem Sinne und Lebensprincip, aristotelisch ausgedrückt: ihrer Entelechie nach, erst

bann baraus, wenn ein gegenseitiges Vergnügen, Anregen, Erheitern eintritt. Den Begriff der Gesellschaft von der "äußerlichen Regelung" herzuleiten ist dasselbe, als wollte man den Begriff des Zweckhandelns von dem der menschlichen Hand abhängig machen. Denn es mag freilich jegliches Zweckhandeln nur in den Bewegungsformen erfolgen können, die der Mechanismus unserer Hand ermöglicht — aber darum ist diese technische Bedingung doch nicht das Wesen des zweckmäßigen Thuns. Regelung ist so wenig die schöpferische Bedingung der Gesellschaft, wie etwa die Sprache es ist. Gewiß giebt es keine Vergesellschaftung ohne Sprache in Worten oder Geberden; ebensowenig giebt es andererseits Sprache ohne Vergesellschaftung. Demnach ist sie, wie die Regelung, eine Bedingung oder eine Form, ein Produkt oder ein Mitproduzent der Gesellschaft — aber nicht deren Kern und Wesen selbst.

Und was kann Regelung denn bedeuten ? Doch nur Befehl, Garantie, Vorjat einer Gleichmäßigkeit des Verhaltens. Das Benehmen einer Verson bezw. der Mitglieder einer Gruppe ist dann "geregelt", wenn in der gleichen bedingenden Situation immer die gleiche Sandlung ihrerseits erfolgt. Nun ift kein Zweifel, daß, von allem Anhalt des Handelns abgesehen, eine solche Gleichmäßigkeit seiner Formen vorhanden sein muß, damit eine Gesellschaft überhaupt bestandfähig ist. Wie der Einzelne nicht eristieren könnte, wenn er, mit absoluter Launenhaftigkeit, auf die gleiche Lage mit stets wechselnden Handlungen reagierte, so würde auch keine Gesellschaft bestehen können, wenn unter ihren Mitgliedern, im Nebeneinander, die entsprechende Ungleichmäßigkeit herrschte. So ift die Regelung aber nur die Bedingung, daß eine einmal entstandene Gruppe weiter besteht, nicht die formende Bedingung ihres Entstehens. — Und wenn Stammler die sonst noch mögliche Regelung des Verhaltens, nämlich die moralische, dadurch ausschließt, daß er die gesellschaftliche ausdrücklich als eine "äußere", d. h. von den subjektiven Triebsedern ihrer Erfüllung ganz unabhängige bezeichnet, so förbert auch dies unsere Ginsicht in das Wesen der Gesellschaft nicht. Denn damit eine Regelung — im Gegenfat zu der aus bem Innern bes Subjekts stammenben — eine "außere" fei, bedarf es doch schon einer Gesellschaft. Wenn die Regelung nicht von innen kommen foll, so kann fie nur von Subjekten außerhalb des Subjekts ausgehen, mit denen dieses in bindenden Beziehungen steht, d. h. von einer Gesellschaft. Die Definition dreht sich also im Kreise.

Ich glaube nicht, daß man bei social-philosophischen Unterssuchungen von einer bestimmteren Definition der Gesellschaft außegehen darf, als daß Gesellschaft überall da ist, wo mehrere Individuen in Wechselwirkung stehen. Denn wenn Gesellschaft ein eigenes Obsiekt einer selbständigen Wissenschaft sein soll, so kann sie es nur das

<sup>1</sup> Ich kann — salvo errore — in dem Stammlerschen Werk selbst keine Definition dieses seines Centralbegriffes auffinden.

burch, daß aus der Summe der Einzelwesen, die sie ausmachen, eine neue Einheit entsteht; andernfalls wären alle Probleme der Socials wissenschaft nur solche der Individualpsychologie. Einheit aus mehreren Elementen aber ist nichts als Wechselwirkung derselben, gegenseitig ausgeübte Kräfte der Kohäsion, Attraktion, vielleicht sogar einer gewissen Repulsion (f. u.). Daß diese Wechselwirkungen, die die individuellen Elemente zu der höheren gesellschaftlichen Einheit zusammenbinden, in der Form der Regelung ablaufen, mag zugestanden werden, bedeutet aber nicht das Wesen, sondern nur ein Attribut der Vergesellschaftung.

Man könnte meiner Begriffsbestimmung der Gesellschaft entgegenhalten, daß auch zwei kämpfende, also sehr entschieden wechselwirkende weere dennoch eine "Gefellschaft" bilbeten. Ich bin thatsächlich geneigt, den Krieg als einen Grenzfall der Vergesellschaftung auf-Es wird niemand bezweifeln, daß die Konkurrenz ein zufassen. sociales Princip ist; ja, vielleicht bedarf fogar jede Vergesellschaftung, wie die physische Welt, neben den attraktiven auch repulsiver Kräfte; erst Konkurrenz und Haß, Zurüchaltung und Entfremdung schaffen in Gemeinsamkeit mit den entgegengesetten, den verbindenden Kräften die bestimmt umgrenzte Form der Gesellschaft, ja, oft auch der einzelnen Berhältnisse, die bei alleiniger Wirksamkeit der centripetalen Tendenzen in eine formlose Masse zusammenschmelzen würden. Der Krieg ist diejenige Wechselwirkung, in der das Quantum der ver-einheitlichenden Kräfte, gegenüber den repulsiven, sich dem Grenzwert Rull nähert, bezw. ihn in den Fällen einer Kriegsführung ohne irgend ein beiderseitig innegehaltenes Kriegsrecht auch erreicht. Sieht man ihn so als Grenzfall der Vergesellschaftung an, so ist er keine Gegeninstanz gegen die obige begriffliche Feststellung derselben.

## III.

In scharfem Gegensatzu allem Relativismus behauptet Stammler einen unbedingten Unterschied innerhalb der socialen Bestrebungen; zwischen den bloß subjektiven, ausschließlich dem Impulse der gesgebenen Lage entspringenden und den objektiv begründeten, nach allsgemein gültigem Gesichtspunkt berechtigten. Es gebe zwar kein inshalklich bestimmtes sociales Sein oder Geschehen, das sich als das schlechthin berechtigte, als absolutes Ideal behaupten könne. Wohl aber muß es ein solches als formale Idea geben, an der sich entsicheidet, ob ein empirischer bezw. erstrebter socialer Zustand objektiv berechtigt ist — einen höchsten Einheitspunkt alles socialen Urteils, der zwar seinem Begriff nach nicht konkret zu verwirklichen ist, aber richtend über allen Ginzelzwecken steht. Als das so beschriebene Endziel alles socialen Lebens gilt ihm "die Gemeinschaft frei wollender Menschen".

Ich laffe biefe Bestimmung des normativen Jbeals, als nicht von methodischem Interesse, hier bei Seite und frage nach ber von

Stammler behaupteten Notwendigkeit eines folchen überhaupt. leitet die Analogie mit dem theoretischen Erkennen. Auch hier ist die unmittelbare Wahrnehmungsthatsache noch nicht objektive Wahr= heit; vielmehr muß ber Gedanke einer allgemein gultigen Gefetz= mäßigkeit und objektiven Einheit der Natur schon zum Grunde liegen, damit aus der Wirrnis sinnlicher Ginzelheiten eine gultige, der bloßen Subjektivität enthobene Wahrheit entstehe. So muffe, damit es überhaupt zu einer Unterscheidung zwischen subjektiv zufälligen und objektiv berechtigten focialen Strebungen kame, ein oberfter Grund vorhanden fein, ohne ben es überhaupt keine Begründung für ober gegen eine fociale Einrichtung geben könne. — Diese Varallele beweist weniger, als fie zuerst glauben läßt. Wenn wir innerhalb ber theoretischen Erkenntnis zwischen subjektivem Gindruck und objektiver Wahrheit unterscheiden, so gründet sich dies auf die Voraussetzung einer objektiven Welt jenseits des Ich (gleichviel ob in der erkenntnis theoretischen Spekulation das Ich auch noch die Welt umfaßt); da= durch werden Borftellungen, welche mit diefer Welt übereinstimmen, als objektive charakterisiert, im Gegensat zu denjenigen, denen diese Beziehung fehlt. Das Wollen indes, die Wertsetzung, die praktische Vorstellung hat nichts sich gegenüber, deffen Beziehung ober Beziehungslosigkeit zu ihr über ihre Objektivität ober bloße Subjektivität Die höchste Norm, von der jede singuläre ihre Rechtfertigung entlehnen soll, liegt ebenso innerhalb der menschlichen Wert= segung, wie die tiefere, mahrend das Denten fein Kriterium an seiner Übereinstimmung mit einer empirisch von ihm unabhängigen Welt findet. Der Gegenfat von Objektivität und Subjektivität hat beshalb auf theoretischem Gebiet einen ganz anderen Sinn als auf dem des Wollens; die Einheit der Erkenntnis findet an der gegenfeitigen Kontrolle von Denken und Erfahrung einen festen Bunkt, während dem Gebiete des Willens ein derartiges Kriterium und damit der Gegenfat einer objektiven Ginheit seines Inhaltes zu den subjektiven Einzelheiten derselben mangelt.

Und was bedeutet benn eigentlich jene Ginheit des theoretischen Weltbildes, die eine gleiche für das praktisch-fociale involvieren foll? Sie besteht darin, daß unsere einzelnen Erkenntnisvorstellungen nach Regeln zusammenhängen. Keineswegs nach einer einzigen bochften Sondern jene vorgebliche Einheit geht in eine Mehrheit innerlich zusammenhangslofer Principien auseinander, z. B. den Sat des Widerspruchs, das Kausalgeset, die mathematischen Axiome. Eine Welt, die wir gemäß dem Sat des Widerspruchs denken, braucht darum noch nicht kaufal geordnet zu sein; eine kaufal geordnete braucht noch nicht den euklidischen Ariomen zu unterliegen; umgekehrt könnte unfere Mathematik volle Geltung haben, ohne daß dadurch das Raufalgesetz involviert wäre. Die "Einheit der Erkenntnis" bedeutet also nur, daß die einzelnen Inhalte dieser sich nach der Norm einiger höchster Principien verhalten, welche Principien aber ihrerseits ihrem Inhalte nach feine "Ginheit" bilden, fondern nur in dem thatfachlichen Weltbild nebeneinander gelten.

Die Analogie also zwingt uns keineswegs, bas Bild bes focialen Lebens für unvollendet zu halten, ehe wir zu einer höchsten Zweckeinheit desselben gelangt sind. Es ist vielmehr durchaus möglich, daß auch in diesem eine Reihe generell unterschiedener Tendenzen nebeneinander herlaufen, deren jede für sich einem höchsten, auf kein weiteres zu reduzierenden Endziel zustrebt. So glaube ich, daß der Individualismus und der Kollektivismus, die fortschrittliche wie die konservative Denkart, der Instinkt zur Subordination und ber zur Koordination, die abstrakteren und die sensualistischen Neigungen zu gesonderten socialen Idealen aufstreben, deren jedes eine lette Instanz bildet. Wenn nun im Konfliktfalle zwischen diesen Tendenzen bennoch eine Entscheidung als objektiv richtig, die andere als falsch beurteilt und damit scheinbar ein höheres Kriterium über jenen einzelnen vorausgesett wird, so kann man ohne weiteres annehmen — was die Erfahrung ja auch in singulären Fällen taufendfach zeigt — daß auch in diesem höheren Kriterium nur die größere psychologische Kraft entweder eines einzelnen, oder — häufiger — die einer Kombination derfelben zum Ausdruck kommt. Und dies kann man annehmen, ohne in den von Stammler perhorreszierten Skeptizismus und empiristische Oberflächlichkeit zu verfallen.

Jede Epoche nämlich hat einen befonders gefesteten Schat von Überzeugungen und Tendenzen — im Praktischen wie im Theoretischen —, der zum Kriterium aller einzeln auftretenden Vorstellungen und Strebungen wird, und so diesen als subjektiven gegenüber das Objektive repräsentiert. Dieser Komplex von Kriterien aber, wie er historisch entstanden ist, unterliegt nun weiterhin felbst der Umgestal= tung, einerseits durch den noch sehr wenig aufgeklärten Prozeß der gleichsam organischen Selbstentwickelung ber socialpsychischen Inhalte, andererseits dadurch, daß jener Komplex verschieden betonte Elemente enthält und das früher untergeordnete zu herrschender Stellung aufmachsen und damit ben Charafter bes Ganzen andern fann. So erhebt sich über das bisher Höchste und Objektive durch immanente oder äußere Korrekturen eine neue Schicht von letten Maximen, die nun ihrerseits zum Kriterium jener früheren wird. Gemeinsam find allen Stadien dieses Prozesses nur die Gegensätze von Wahrheit und Frrtum, Objektivem und Subjektivem, Logischem und Pfychologischem überhaupt; diese aber sind nichts als die abstrakten Ausdrücke für das Verhältnis der jeweils allgemeinsten, festesten, betontesten Vorstellungen zu den tieferstehenden. Das ist so wenig Skeptizismus, daß vielmehr umgekehrt das Festhalten an einem allgemein gültigen, absolut einheitlichen Ideale für Erkenntnis, Sittlichkeit und Gesellschaft zu steptischer Berzweiflung führen muß, wenn wir uns dem gegenüber in nie gelöste Zwistigkeiten, Unsicherheiten, Unzulänglichkeiten verstrickt Dagegen gewinnen wir eine feste — im Unterschied von einer starren — Position, sobald wir das Objektive, im Erkennen wie im Sandeln, für einen Verhältnisbegriff erklären, der die Relation der jeweils historisch herrschenden Vorstellungen und Tendenzen zu den schwächeren oder vorübergehenden oder individuelleren ausdrückt. Denn selbst wenn es jenes absolut sachlich Richtige gäbe, so wäre es uns doch nur in der Gestalt der historisch zur Herrschaft gelangten Vorstellung zugängig, stellt also erkenntnistheoretisch eine unnüge Verdoppelung dieser dar. Das verhindert natürlich nicht, daß wir die jeweilig höchsten Gesichtspunkte im Theoretischen wie im Praktisch=Socialen so behandeln, als ob sie, in genetischen Unterschied gegen alle Einzelheit und Subjektivität der Bestrebungen, das objektiv Wahre darstellten.

Wenn man die relativistische Ansicht, die ich hier vertrete, nur hoch und meitgreifend genug faßt, so schließt sie in sich selbst die Ergänzungen ein, die ihre niedrigeren Formen in der entgegengesetten, der rationalistischen und absolutistischen Theorie hatten suchen mussen. So wird fich von ihr aus 3. B. ber Widerstreit der historischen und der dogmatischen Schule in der Nationalökonomie folgendermaßen Von jedem wirtschaftlichen "Geset" wird man annehmen können, daß seine Gültigkeit sich aus den besonderen historischen Bedingungen ber wirtschaftlichen Lage, seine Erkenntnis aus benen ber wirtschaftlichen Situation der Zeit herleiten läßt. Allein dieser historische Vorgang ist nur verständlich unter Voraussetzung und mit Verwertung gewisser sachlich gültiger Sätze und Begriffe, die das Apriori jener hiftorischen Ableitung bilden. Diese wiederum ruben auf einer vorangehenden, weiter zurückliegenden historischen Entwickelung; und diese ihrerseits bedarf zu ihrem Zustandekommen (sowohl an und für sich wie in der Erkenntnis) gewisser einfacherer, sachlich

<sup>1 &</sup>quot;Bahr" ift ein Gedanke immer nur im Verhältnis zu einem anbern, nicht im Verhältnis zu einem außerhalb alles Denkens liegenden absoluten Bahreheitsibeal. Das Ganze des Denkens ift so wenig wahr, wie das Ganze der Materie schwer ist; nur im Verhältnis der Teile untereinander gelten die Eigenschaften, die wir dann fälschlich einerseits auf das Ganze, andrerseits auf das einzelne Element an und für sich übertragen. Wie lange hat man geglaubt, der Apsel wäre an sich schwer, die man einsah, daß er es nur im Verhältnis zur Erde ist, wie sie es im Verhältnis zu ihm ist. Um den Unterschied des obsektien Richtigen von dem bloß psychologisch Entstandenen zu erweisen, dedient sich Kahrheit eines Naturgeleges, z. V. des Gravitationsgesetzes, völlig unabhängig von den psychologischen Umständen und Kräften ist, durch die Newton es entdeckt hat. Die Wahrheit habe eine in sich ruhende Gültigkeit, die sich in der zusälligen psychologischen Konstellation mehr oder weniger verwirklichen könne, ohne daß diese den Inhalt jener irgendsweit est gewisse Elemente unserer Vorstellungswelt am tressenben und Nusdilbungsgrade des sonstigen wissenschaft. Nur bei einem gewissen kande und Ausdilbungsgrade des sonstigen wissenschaftlichen Weltbildes ist jenes Gesey "Bahrheit"; nach einigen tausend Jahren wird es möglicherweise Irtum sein. Diese Überzeugung kann als Steptizismus nur so lange erscheinen, als man an eine schlecht hin objektive Wahrheit glaubt, die zu erreichen dann freisich keine menschliche Kraft zureicht — grade wie der Kantische Idealismus so lange als Leugnung der realen Außenwelt erscheinen muß, als man an einer im absoluten Sinne außerhalb unser befindlichen Welt selthält, der gegenüber all unsere Vorstellung ein bloßer schwankender Traum sein muß. Die gleiche Kritik zilt gegen jeden sersen geiten, innerhalb der sichtlichen und socialen Welt ein substantielles und als gemein gültiges, wenn auch noch so allgemeines Ideal zu kreieren.

geltender Normen u. f. f. ins Unbestimmte. Die in ihrer Allgemeinsheit sehr wenig bedeutende Forderung, daß beide Methoden "sich gegenseitig ergänzen" sollen, wird hier durch daß bestimmte Princip erset: daß jedes rationalistische Theorem zu seinem Verständnis einer historischen Ableitung bedürfe und daß diese historische Genesis wiederum nicht ohne rationalistisches Apriori stattsinden kann. Der hierin gelegene regressus in infinitum ist der völlig legitime Ausdruck für die über jeden gegebenen Stand hinaustreibende Unvollendbarkeit unsres Wissens. Kantisch ausgedrückt: statt zweier konstitutiver, und als solcher unversönlicher, Principien erhalten wir zwei regulative, von denen jedes der Unterdau des andern ist. Es handelt sich also nicht um eine mechanische Mischung oder einen eklektischen Kompromif der entgegengesetzen Methoden, sondern darum, sie beide als alternierende Stufen einer umfassenden Methodik zu verwenden.